

STADT HENNEF
10.07.2020 11:09

:rhein-sieg-kreis

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister

im Rhein-Sieg-Kreis

Hennef

Straßenverkehrsamt

Herr Pütz

Zimmer: KE 12a

Telefon: 02241 - 13-2000

Telefax: 02241 - 13-42000

E-Mail: harald.puetz

@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

36

Datum

30.06.2020

Verkehrsrechtliche Entscheidungen

Sehr geehrter Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

in der letzten Zeit mehren sich die Hinweise und ich erhalte auch abschließende Mitteilungen, dass Ihre politischen Vertretungen (Rat, Ausschüsse) sich -was diesen grundsätzlich unbenommen ist- mit verkehrsrechtlichen Entscheidungen befassen, in der Folge dann aber auch politische Entscheidungen treffen.

Noch gravierender sind die Fälle, in denen im Vorfeld in Abstimmung mit allen zu beteiligenden Fachbehörden oder nach Entscheidungen der Unfallkommission (jeweils unter Beteiligung Ihres Fachbereichs) anderslautende und entgegenstehende Beschlüsse gefasst werden.

Diese Vorgehensweise ist nicht haltbar, da sie nicht den gesetzlichen Vorgaben und Regularien in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten entspricht.

Ich halte es deshalb für erforderlich, Sie nochmals darauf hinzuweisen, dass straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung sind, denen eine rechtliche Bewertung zu Grunde liegt. Diese kann grundsätzlich nicht durch einen politischen Beschluss ersetzt werden. Daran ändern auch unzutreffende Hinweise in Fraktionsanträgen oder die Bezeichnung von Eingaben als Bürgerantrag usw. nichts. Eine andere als die gesetzlich vorgesehene Vorgehensweise ist nicht gerechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund müssen die entsprechenden Eingabe und Anträge verwaltungsseitig entschieden und im Zuge dessen geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer möglichen Anordnung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sind, wobei auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes zu beachten sind.

Es handelt sich damit um eine Rechtsfrage, die grundsätzlich nicht der politischen Willensbildung unterliegt.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Aus diesem Grund halte ich es für geboten und darf Sie bitten, Ihre jeweiligen Vertretungen/die Fraktionen über die Rechtslage in Kenntnis zu setzen und in verkehrsrechtlichen Fragen verwaltungsseitige Entscheidungen herbeizuführen.

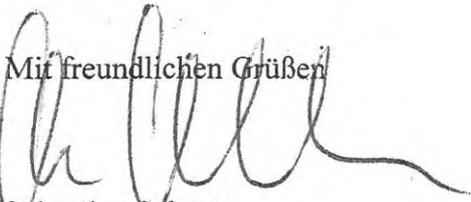
Darüber hinaus ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Die politisch gefassten Beschlüsse, die zudem leider nach eingehender Prüfung rechtlich in vielen Fällen nicht haltbar sind, können in der Folge häufig nicht umgesetzt werden, denn die Anordnung zur Umsetzung der Maßnahme erfolgt gegenüber dem Straßenbaulastträger, wobei es sich in der Regel um dem Landesbetrieb Straßenbau NRW (Bundes- und Landesstraßen) bzw. meine Abteilung Kreisstraßenbau (Kreisstraßen) handelt. Sobald dort eine Anordnung vorliegt, die nicht nach der rechtlich einwandfreien Vorgehensweise getroffen wurde und diesbezüglich oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, wird mir in vielen Fällen der Vorgang als Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis führt dann häufig zur rechtlichen Beanstandung und im besten Fall zu langwierigen Nachbesserungen.

Auf Grund dessen bitte ich sowohl aus rechtlichen wie auch aus pragmatischen Gründen ausdrücklich um Kenntnisnahme und Beachtung.

Auch wenn es nach den Zuständigkeitsregelungen in erster Linie die kreisangehörigen Städte betrifft und es bei den Gemeinden bereits an der instanzialen Zuständigkeit (Verbandskompetenz) mangelt (hier ist mein Straßenverkehrsamt zuständig), habe ich alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster
(Landrat)